

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Voraussetzungen und Verfahren zur Anerkennung durch den Landkreis Tübingen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung BW (UstA-VO) vom 17.1.2017

(Stand: August 2017)

Allgemeines (§ 3, § 4 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 4)

- Die Anerkennung nach Landesrecht ist die Voraussetzung dafür, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag Leistungen der Pflegeversicherung nach § 45b SGB XI (Entlastungsbetrag) und nach § 45a SGB XI (Umwandlung von Sachleistungen) eingesetzt werden können.
- Ziele und Zielgruppen der Angebote sind
 - Unterstützung Pflegebedürftiger, selbstbestimmt möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit zu bleiben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und den Alltag möglichst selbständig bewältigen zu können
 - Pflegebedürftige (ab Pflegegrad 1);
 - Pflegenden Angehörige in ihrer Funktion als Pflegenden zu unterstützen und zu entlasten.
- Das Angebot wird im Landkreis Tübingen erbracht.
- Die Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.
- Die Daten über die Anerkennung des Angebotes, Kontaktdaten, Inhalte und Preise werden an die Pflegekassen zur Veröffentlichung weitergegeben.
- Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Inhalte und Formen der Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 6)

- Die Angebote können folgende Inhalte umfassen:
 - allgemeine Beaufsichtigung, Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen
 - beratende Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger in ihrer Eigenschaft als Pflegenden
 - Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, ergänzende Unterstützung hauswirtschaftlicher Versorgung und Bewältigung sonstiger Alltagsanforderungen im Haushalt, jeweils mit „Kümmerer-Funktion“, flankierende und assistierende Unterstützung in Abgrenzung zu mehr auf Sicherheit ausgerichtete umfängliche hauswirtschaftliche Versorgungseinheiten nach § 36 SGB XI (keine Leistungen auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI für ambulante Pflege)
- Die Angebote können in Gruppen oder im häuslichen Bereich erbracht werden, konkret insbesondere als:
 - Betreuungs- und Entlastungsangebote in Gruppen, insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen
 - Betreuungs- und Entlastungsangebote im häuslichen Bereich
 - Tagesbetreuung in Kleingruppen
 - Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten
 - Familienentlastende Dienste
 - Angebote zur Alltagsbegleitung
 - Angebote zur Pflegebegleitung
 - Serviceleistungen für haushaltsnahe Dienstleistungen

Personal und Qualifizierung (§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1,3,5,6)

- Die allgemeine Beaufsichtigung, Betreuung und Entlastung der Pflegebedürftigen und beratende Unterstützung der Angehörigen wird erbracht durch persönlich geeignete:
 - **Ehrenamtlich Engagierte** / nur Erstattung des tatsächlichen Aufwandes
 - **aus der Bürgerschaft Tätige** / Aufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26 EStG, derzeit bis max. 2.400 €/Jahr
 - **angestellte Mitarbeiter (Einsatz nur möglich bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen)** / Gewährleistung des Mindestlohns.
- Die fachliche Eignung der ehrenamtlich Engagierten und der aus der Bürgerschaft Tätigen ist durch die Teilnahme an Schulungen mit einem **Mindestumfang von 30 Unterrichtsstunden** nachzuweisen, bei angestellten Mitarbeitern (Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen) **im Mindestumfang von 160 Unterrichtsstunden**.
- Die Schulungen müssen folgende Inhalte vermitteln:
 - Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten, Behandlungsformen und Pflege
 - Psychosoziale Situation der zu betreuenden Personen, Wahrnehmung des sozialen Umfeldes
 - Umgang mit den Pflegebedürftigen und deren Verhaltensauffälligkeiten, Umgang in akuten Krisen und Notfallsituationen
 - Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung
 - Kommunikation und Gesprächsführung
 - Reflektion zur eigenen Rolle
 - Bei Angeboten zur Entlastung im Haushalt: hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Unterstützung in der Versorgung
- Für die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter steht eine **qualifizierte Fachkraft** kontinuierlich verantwortlich zur Verfügung (insbesondere Pflegefachkraft, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogen/in, Sozialpädagogen/in, Familienpfleger/in, Dorfhelfer/in, Hauswirtschafter/in).

Weitere Voraussetzungen (§ 10, § 11)

- Das Angebot muss **regelmäßig und verlässlich** angeboten werden.
- Für die Angebote in Gruppen müssen **angemessene Räumlichkeiten** zur Verfügung stehen.
- Es muss ein **angemessener Versicherungsschutz** für entstehende Schäden vorliegen.
- Es ist jährlich bis zum 30.4. ein formularmäßiger **Tätigkeitsbericht** über den Vorjahreszeitraum und eine **Erklärung für das laufende Jahr** zu erstellen mit Auskunft über die (erwartete) Zahl der Nutzenden, die Art der Unterstützungen, eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte, die Maßnahmen der Qualitätssicherung und durchgeführten (geplanten) Fortbildungsmaßnahmen.

Antragsverfahren (§ 4, § 6, § 10)

- Einzureichen sind:
- Ein Schriftlicher Antrag an das Landratsamt Tübingen (Antragsformular befindet sich auf der Homepage), **für jedes Angebot ist ein gesonderter Antrag erforderlich**
 - Vorlage eines Konzeptes mit Angaben zu
 - Inhalte und Leistungen
 - Verhältnis der Anzahl der Betreuenden zur Anzahl der Betreuten
 - Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebotes (wann, wie oft)
 - Maßnahmen der Qualitätssicherung (Schulungen, fachliche Begleitung)
 - Preise
 - Qualifikationsnachweis für Ihre Fachkraft

Sie müssen einmal jährlich bis **spätestens zum 30. April** einen formularmäßigen **Tätigkeitsbericht** über den Vorjahreszeitraum einreichen. Die Vorlage finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

→ Nutzen Sie gerne auch den Fragebogen zur Anerkennung auf unserer Homepage, um den Rahmen Ihres Angebots zu prüfen.